

Bundeskanzlei
Sektion Politische Rechte
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail an:
beat.kuoni@bk.admin.ch

Zürich, 25. April 2019

Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (Überführung der elektronischen Stimmabgabe in den ordentlichen Betrieb) – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler
Sehr geehrte Damen und Herren

Namens des Swico bedanken wir uns für die Möglichkeit, unsere Position zur vorgeschlagenen Überführung der elektronischen Stimmabgabe in den ordentlichen Betrieb darzulegen.

1 Legitimation und Betroffenheit

Swico ist der Wirtschaftsverband der ICT- und Online-Branche und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen und Startups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Seine 600 Mitgliedfirmen beschäftigen 56'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von 40 Milliarden Franken. Sie decken alle Wertschöpfungsstufen digitaler Geschäftsmodelle ab und umfassen insbesondere Hardware, Software, Hosting, IT-Services, Consulting, Digitalmarketing und -kommunikation. E-Voting wird in der ICT-Branche seit einiger Zeit kontrovers diskutiert und in dem Sinne auch als ICT-Thema wahrgenommen. Swico ist somit als verbandspolitische Stimme der ICT-Anbieter zur Stellungnahme legitimiert.

2 Stellungnahme

2.1 E-Voting Ökosystem in der Schweiz

Wahlen und Abstimmungen werden in der Schweiz häufig und auf allen Ebenen (Bund, Kantone, Gemeinden) durchgeführt. Das Vertrauen in den Staat und in die Staatsorgane ist durchgängig sehr hoch. Zudem sind die Voraussetzungen für e-Voting in der Schweiz grundsätzlich günstig aufgrund der guten Verbreitung von Endgeräten, des Know-hows der Bürgerinnen und Bürger sowie des Stands der Telekommunikations- und IT-Infrastruktur. Diese Aspekte begründen wohl auch die Tatsache, dass in der Schweiz seit rund 15 Jahren E-Voting im Testbetrieb durchgeführt wird.

2.2 Voraussetzungen für eine rechtliche Überführung der elektronischen Stimmabgabe in den ordentlichen Betrieb

Die zur Diskussion stehende Vernehmlassungsvorlage hat zum Ziel, die elektronische Stimmabgabe als ordentliches Verfahren der Stimmabgabe im Gesetz zu verankern sowie die Grundsätze für ein vertrauenswürdigen elektronisches Stimmverfahren festzulegen.

Damit E-Voting jedoch in den regulären Betrieb überführt werden kann, haben zwingend folgende Voraussetzungen vorzuliegen.

2.2.1 Sicherheit und Systemintegrität

Zuallererst haben die eingesetzten Systeme die höchsten Anforderungen hinsichtlich Zuverlässigkeit und Sicherheit der Systeme selber, der verwendeten Hardware und der Betreiber zu erfüllen.

Die Durchführung von E-Voting hat wohl aktuell die komplexesten Vorgaben an ein digitales System einzuhalten. Einerseits müssen die abgegebenen Stimmen verfolgbar und kontrollierbar sowie gleichzeitig das Stimmgeheimnis gewahrt sein. Zudem ist im Gegensatz zu anderen Abstimmungsverfahren das Risiko enorm, dass eine einzige Person an einer Schaltstelle theoretisch Millionen von Stimmen mit einem Knopfdruck verschwinden lassen, vervielfachen oder sonst wie verändern könnte.

Ein weiteres Risiko besteht auch darin, dass nach dem Rückzug des Kantons Genf ab 2020 mit dem System der Schweizerischen Post nur noch ein Anbieter zur Verfügung stehen würde. In diesem Zusammenhang hat nun aber Ende März 2019 die Bundeskanzlei direkt eine Standortbestimmung zum E-Voting vorgenommen und bekannt gegeben, dass für die Abstimmung vom 19. Mai das E-Voting-System der Schweizerischen Post nicht zur Verfügung steht. Nach Abschluss des öffentlichen Intrusionstests überprüfe die Bundeskanzlei die Zulassungs- und Zertifizierungsprozesse für E-Voting-Systeme.

Daraus folgt, dass die Anforderungen an die Sicherheit und Systemintegrität bei weitem nicht erfüllt sind. Bereits an dieser Stelle wird klar aufgezeigt, dass an eine Überführung von E-Voting in den ordentlichen Betrieb aktuell nicht zu denken ist. Gleichwohl gehen wir noch kurz auf weitere zwingende Anforderungen ein.

2.2.2 Weitere Anforderungen

Weitere zwingende Anforderungen für E-Voting im ordentlichen Betrieb seien gleichwohl kurz erläutert:

- **Verschlüsselung:** Sämtliche Übertragungen müssen auf dem gemäss Stand der Technik höchsten Verschlüsselungsniveau erfolgen.
- **Vollständige Verifizierbarkeit der Abstimmung:** Die Verifizierung des gesamten Urnengangs über eine Reihe von Nachweisen nach mathematischem Verfahren. Der Stimmenteilnehmer kann überprüfen, ob seine Stimme korrekt registriert und ins System eingebucht

wurde. Damit besteht auch der Nachweis, dass alle eingegangenen Stimmen bei der Auszählung korrekt berücksichtigt wurden.

- Institutionalisierte Dialog: Stakeholder aus Akademie und Zivilgesellschaft sind institutionell einzubinden, z.B. durch einen Beirat. Dadurch soll ein Controlling und auch Weiterentwicklung ermöglicht werden.
- Benutzerfreundlichkeit: Für den einzelnen Stimmbürger müssen sich deutliche Vorteile in der Handhabung ergeben und damit die Chance, dass das System auch vermehrt genutzt wird.
- Wirtschaftlichkeit, in dem Sinne, dass es aus finanziellen Gesichtspunkten Sinn macht, ein solches System überhaupt zu betreiben. Dies auch im Bewusstsein, dass weiterhin alternative Kanäle zur Verfügung stehen sollen.

2.3 Sicherheit vor Tempo

Aufgrund der politischen Bedeutung von Wahlen und Abstimmungen ist sicherzustellen, dass die sehr strengen, vorstehend aufgezählten Anforderungen alle erfüllt sind, bevor das System flächendeckend eingeführt werden würde. Dies kann noch Jahre dauern, doch es besteht keinerlei Zeitdruck. Es gilt „Sicherheit vor Tempo“, was bedeutet, dass eine sichere und zuverlässige Lösung nur entstehen kann, wenn laufend Testversuche und Pilotprojekte mit sorgfältig kontrolliertem Risiko durchgeführt werden. Diese Versuche müssen gut begleitet, analysiert und ergebnisoffen ausgewertet werden.

Ein Moratorium dagegen ist aus Sicht von Swico dezidiert abzulehnen: Damit wären keine Live-Test oder Testversuche mehr möglich. Das würde eine Weiterentwicklung verunmöglichen und könnte auch andere E-Government Projekte beeinträchtigen.

3 Fazit

Die vorstehenden Ausführungen zeigen auf, dass aus heutiger Sicht die Voraussetzungen für eine Überführung von E-Voting in den ordentlichen Betrieb in der Schweiz bei weitem nicht gegeben sind. Damit erübrigen sich weitergehende Ausführungen. Nichtsdestotrotz sollen E-Government Projekte generell und speziell die E-ID weiter vorangetrieben resp. umgesetzt werden.

Wir danken Ihnen für eine Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Swico



Christa Hofmann

Head Legal & Public Affairs